

GRENZWERTEVERORDNUNG (2270/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2004 über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Landes-Grenzwerteverordnung - L-GWV), LGBL. Nr. 48 *

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Z 3 sowie auf Grund der §§ 6, 38 Abs. 3, 40 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 2, 43, 69 Z 6 und 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBL. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendung von Bestimmungen der GKV 2003

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 5, der Abschnitte 1 bis 3 sowie der Anhänge der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003 – GKV 2003), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 184/2003 und BGBl. II Nr. 119/2004, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmerin“ oder „Arbeitnehmer“ der Begriff „Bedienstete“ oder „Bediensteter“ und
2. an die Stelle der Begriffe „Arbeitgeber“ oder „Arbeitgeberin“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils grammatikalisch entsprechenden Form tritt.

(2) Die Verweise auf Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 11, 13 und 14 der GKV 2003 sind jeweils als entsprechende Verweise auf die §§ 38 Abs. 3, 40 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7, 41, 42 Abs. 4, 43 Abs. 1, 2, 5 und 7, 66, 67, 68 Abs. 2 und 95 Abs. 1 des Bgld. BSchG 2001 zu verstehen.

- (3) Verweise auf die GKV 2003 beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 2

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung LGBL. Nr. 46/2003 außer Kraft.

* Die Verordnung ist am 28. Juli 2004 in Kraft getreten.

